

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 20. März

1867.

Das 17te und 18te Stück der Gesessammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6557. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 22. Februar 1867;
- Nro. 6558. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirktes Meissenheim, vom 22. Februar 1867;
- Nro. 6559. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Entsch. Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße;
- Nro. 6560. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der mathematischen Beschädigung, namentlich durch Zerkümmern der Isolatoren mittels Steinwürfe u. dgl. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten S. S. des Strafgesetzbuches für vergleichende Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„S. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angehaltenen Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“

Berlin, den 7. Juli 1866.

Königliche Telegraphen-Direction.

Ausgegeben in Marienwerder den 21. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verordnung des Ministeriums des Innern.

Leichentransporte betreffend vom 2. Januar 1867.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung für angemessen erachtet worden ist, in Betreff des Leichentransportwesens besondere, von den bisher gültigen Vorschriften zum Theil abweichende Bestimmungen zu treffen, so wird zu dem Ende hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem andern — gleichviel ob im Inlande oder Auslande gelegenen — Orte ist nur unter der Voraussetzung statthast, daß derselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stelgebühren gehörig entrichtet worden.

§. 2. Zu jedem Leichentransporte ist ein Leichenpaß erforderlich. Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person, welche bei Transporten in das Ausland mit gültiger persönlicher Legitimation versehen sein muß, als Begleiter beizugeben.

§. 3. Der Leichenpaß darf nur auf Grund eines, von einem zur innern Praxis berechtigten Arzte, beziehentlich von dem betreffenden Bezirksarzte — cfr. §. 4. — angefertigten Zeugnisses erteilt werden, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe, an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei, und in welcher Art der Transport der Leiche vorzunehmen, beziehentlich welche besonderen Vorsichtsmaßregeln für denselben zur Bedingung zu machen seien. (§. §. 5. und 7.)

Uebrigens ist der Transport von Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande, insoweit nicht medizinisch-polizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, nur unter der Voraussetzung statthast, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, in Kenntniß gesetzt worden sind, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnachst auch diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche von der einen oder der andern ausländischen Regierung besonders verlangt werden sollten.

Die Ausstellung eines in das Ausland gerichteten Leichenpasses darf daher in dem vorgedachten Falle nur dann erfolgen, wenn Seitens des daum Nachsuchenden die Transportgenehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird und aus dem bezüglichen Dokumente zugleich hervorgeht, daß die Ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gerichtlich in Kenntniß gesetzt worden sind. — Gehen dem betreffenden Arzte, beziehentlich Bezirksarzte, mit Rücksicht auf besondere Umstände gegen die Statthastigkeit eines Leichentransports gesundheitspolizeiliche Bedenken bei, so hat er das Eingangs gedachte Zeugniß zu verweigern.

§. 4. a. Das im §. 3. erwähnte Zeugniß eines zur innern Praxis legitimirten Arztes soll für alle Leichentransporte, deren bestimmtes Ziel ein Ort des Inlandes ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Tagegen ist

b. das besagte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksarzte auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach dem Auslande gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Cranthomtyphus etc.) erfolgt ist. — Selbstverständlich bleibt jedoch den Bezirksärzten in Fällen der unter lit. a. gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigene Cognition in der Sache dergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche, beziehentlich gegen die Statthastigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt beigegeben, bei der zur Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seitens der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§. 5. In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche in das, wenn auch benachbarte Ausland gerichtet sind, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende ein sorgfältigst verlätheter Metallsarg, der äußere aber aus hartem Holz gefertigt und ausgeplätt sein muß.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel der doppelten Verfassung des Leichnams ist nur bei denjenigen Auslandstransporten der Leichen von, an einer ansteckenden Krankheit nicht gestorbenen Personen statthast, rückichtlich welcher die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten eine

einfachere Verpackung ausdrücklich mittelst glaubhaften Attestes gestattet haben und sofern gegen diese Ausnahme auch hierlands kein besonderes Bedenken zu erheben ist.

Bei den Inlandstransporten der Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichteten Sarges von hartem Holze an Stelle der Eingangs gedachten doppelten Verpackung statthaft. Es hat jedoch die Letztere dann ebenfalls einzutreten, wenn nach ärztlichem, beziehentlich bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen.

Bei Eisenbahntransporten von Leichen ist demnächst denjenigen Bestimmungen und Anordnungen noch besonders zu entsprechen, welche von den Bahnverwaltungen getroffen worden sind.

§. 6. Erscheinen unter besondern Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei wasserfüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich außer der anzuordnenden doppelten Verpackung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit conservirenden Ingredienzen (Kohlenpulver, Chloralkali, aromatischen Kräutern etc.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflösung getränkten Binden, oder Injection von Sublimatauflösung in die Gefäße der Leiche und dergleichen aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das in §. 3. gedachte Zeugniß auszustellen hat, anzuordnen und in dem Letztern zur Bedingung der Transportgestaltung zu machen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbußen bis zu 100 Thaler zu ahnden. — Darüber, daß den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirksärzten Obacht zu fähren.

§. 8. Die Ausstellung von Leichenpässen

a. zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes ist, ingleichen

b. zu Transporten in das Ausland dann, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist,

hat von jetzt an nicht weiter durch die betreffende Kreisdirektion, sondern durch die Wohlfahrtspolizeibehörde des Sterbeorts — Stadtrath, Gerichtsamt — zu erfolgen.

Es ist sich dabei des unter © angebrachten Formulars zu bedienen.

Ist aber die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport in das Ausland gerichtet, so hat die Ausstellung des Leichenpasses durch das Ministerium des Innern zu erfolgen, an welchem unmittelbar die bezüglichen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (sfr. §§. 3. 6.) zu richten sind.

§. 9. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von zwei Thalern zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 1 Rthlr., einschließlich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen. — In dazu, nach dem Ermessen der anstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist diesfalls besonders zu verstätten.

§. 10. Das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856 Seite 141) veröffentlichte Uebereinkommen mit andern deutschen Regierungen, über die gegenseitige Anerkennung der, von den dazu kompetenten Behörden des andern Staates ausgestellten Leichenpässe besteht fort. — Im Uebrigen werden die nur angezeigte und die Seite 451 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835 zu lesende Verordnung vom 29. August 1835, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2. Januar 1867.

Ministerium des Innern.

(I. S.) (gez.) von Nostitz-Wallwitz.

Leichenpaß.

Nachdem der (das) unterzeichnete Stadtrath (Gerichtsamt) unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Stollgebühren gehörig entrichtet worden, auf Ansuchen genehmigt hat, daß die Leiche des am . . . zu N. N. verstorbenen N. N. von dem Sterbeorte aus nach N. N. übergeführt werde, so ist hierüber dieser

Leichenpaß

ausgestellt worden und werden zugleich alle geistlichen und weltlichen Behörden, durch deren Diöcesen,

Parochien und Bezirke die genannte Reihe geführt wird, ersucht, den Transport derselben frei und ungehindert geschehen zu lassen.

N. N., den

(L. S.)

Der Stadtrath.

(Das Königl. Gerichtsamt.)

Vorstehende Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Leichentransporte betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 22. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg in Pr., die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 13. und 14. September d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 12. September d. J. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz zu melden. — Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Direktor Schulz einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist ebenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

4) Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der DREWENZBRÜCKE bei Leibitzsch und des Durchgangs durch dieselbe auf dem Wasserwege.

Zur Ausführung des §. 4. des zwischen der Königl. Preussischen und der Kaiserlich Königl. Russischen Regierung über den Bau und die Unterhaltung einer Brücke über die DREWENZ bei Leibitzsch unter dem 31. October 1850 geschlossenen Vertrages wird über die Benutzung dieser Brücke und des Durchgangs durch dieselbe auf dem Wasserwege auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 betreffend die Polizei-Verwaltung, Folgendes verordnet:

1. Auf der Brücke darf nicht angehalten und nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Holz, Pflüge, Eggen und dergleichen Gegenstände dürfen nicht geschleift, sondern müssen auf Wagen oder Schleifen übergeführt werden.
2. Fuhrten, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich rechts ausweichen.
3. Während die Brücke geschlossen, ist es den Fuhrten nicht gestattet, auf dem Wege zwischen der Brücke und dem Zollhause anzuhalten, sondern sie müssen das Öffnen der Brücke bei dem Zollhause abwarten und Wagen hinter Wagen stehen bleiben, damit die Passage nicht gehemmt wird.
4. Das Ueberholen und Vorbeifahren der Wagen nach einer Richtung hin, auf der Brücke oder auf dem Wege vor dem Zollhause, ist verboten.
5. Mehr als 12 Fuß breit beladene Wagen dürfen die Brücke gar nicht passiren, über 9 Fuß breit beladene Wagen aber nur dann, wenn ihnen kein Wagen entgegenkommt.
6. Die Flußfahrzeuge oder Trasten können ober- oder unterhalb der Brücke nur in einer Entfernung von 100 Ruthen von derselben anlegen. Beim Passiren der Brücke ist es nicht erlaubt, Feuer auf den Fahrzeugen zu unterhalten und dürfen dieselben weder an der Brücke noch an den Eisböden angebunden, sowie auch selbige nicht mit Rudern oder beschlagenen Stangen beschädigt werden.
7. Die Blöcke dürfen die Oeffnungen der Brücke in keiner größeren Breite als 24 Fuß passiren.
8. In den Wänden und Böschungen des Damms dürfen weder Anker noch Pfähle oder Schriften eingeschlagen oder befestigt werden.
9. Die Dammböschungen und Strauchwehre dürfen von Menschen oder Thieren nicht betreten werden.
10. Die Brücke, die Schlagbäume, die Tarife, die Brückenzoll-Erhebungs-Polale und im Allgemeinen alle Brückenzubehöre dürfen in keiner Weise beschädigt werden.

11. Wer den in den vorstehenden zehn Punkten enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, unterliegt, außer der Verbindlichkeit, den verursachten Schaden zu ersetzen, einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thalern, oder von 30 Kopelen bis zu 4 Rubel 50 Kopelen, oder im Ueberschussfalle einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 13. März 1867. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Im vergangenen Jahre sind auf Grund von Urkunden im diesfälligen Departement

A. In den Unterthanen-Verband aufgenommen: 48 Personen.

Darunter befanden sich:	männlich	weiblich
a. Familien-Häupter und allein stehende Personen	42	1
b. Kinder unter 14 Jahren	2	3
c. über 14 Jahre		

B. Aus dem Unterthanen-Verband entlassen: 193 Personen.

Darunter befanden sich:	männlich	weiblich
zu a.	63	36
zu b.	26	45
zu c.	9	14

Marienwerder, den 13. März 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist die Incommunalisirung des städtischen Schloss-Sees bei Lessen mit dem Stadtbezirk Lessen erfolgt.

Marienwerder, den 9. März 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Besitzers Strübing in Lubianken, Kreis Thorn, ist die Rogkrankheit ausgebrochen. Die Rogverbüchtige Drusen-Krankheit unter den Pferden des Hofbesizers Liebrecht aus Nauden ist erloschen, wogegen diese Krankheit unter den Pferden des Hofbesizers Moeller noch fortdauert.

Marienwerder, den 13. März 1867. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

8) Vom 16. d. Mts. ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Mrl. Friedland folgenden Gang:

aus Dt. Crone 12 Uhr 15 Min. Mittags, in Mrl. Friedland 4 Uhr 25 Min. Nachmittags,
aus Mrl. Friedland 11 Uhr 30 Min. Vormittags, in Dt. Crone 3 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Marienwerder, den 11. März 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

9) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.
Das Semester beginnt am 29. April.

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| I. Wirthschaftslehre: | 1. Landwirthschaftsrecht | Regier.-Assessor Bentner. |
| | 2. Besteuerungslehre | Derselbe. |
| | 3. Geschichte der Volkswirthschaft | Derselbe. |
| II. Landwirthschaftliche Disciplinen: | | |
| | 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre | Dr. Blomeyer. |
| A. | 2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft | Derselbe. |
| Aus dem Gebiete | 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen | Derselbe und Administrator |
| der allgemeinen | | Schnorrenpfeil, |
| Wirthschafts- und | 4. Torationslehre | Director Settegast. |
| Betriebslehre. | 5. Uebungen im Boultiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern | Derselbe. |
| | 6. Spezieller Pflanzenbau | Derselbe. |
| B. | 7. Handelsgewächsbau | Administ. Schnorrenpfeil. |
| Aus dem Gebiete | 8. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen | Garten-Inspr. Haunemann. |
| der | 9. Thierzuchtungskunde | Director Settegast. |
| | 10. Schafzucht | Derselbe. |
| | 11. Pferdekenntniß | Dr. Dammann. |
| Productionslehre. | 12. Bienenzucht mit Demonstrationen | Kenbant Schnelber. |
| | 13. Ueber Trodenlegung der Grundstücke u. Drainage | Baumeister Engel. |
| III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: | 1. Waldbau und Forstschutz | Oberförster Wagner. |
| | 2. Forstliche Exerzitionen | Derselbe. |

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Experimental-Physik	Dr. Pape.
2. Physikalische Geographie	Derselbe.
3. Organische Chemie	Professor Dr. Procter.
4. Agricultur-Chemie	Derselbe.
5. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	Derselbe.
6. Geologie, Geognosie und Bodenkunde	Dr. Hartmann.
7. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde	Professor Dr. Heinzel.
8. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen	Derselbe.
9. Krankheiten der Pflanzen	Derselbe.
10. Analytische Botanik	
11. Botanische Excursionen	Derselbe.
12. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	Dr. Hartmann.
13. Naturgeschichte der Hausthiere	Derselbe.
14. Physiologie der Zeugung und Entwicklung	Derselbe.
15. Zoologische und geognostische Excursionen	Derselbe.
V. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere	Dr. Dammann.
2. Die äusseren u. inneren Krankheiten der Hausthiere	Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen	Derselbe.
VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen u. Niveliren	Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplan erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirtschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und vor 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedener Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirtschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirtschaft und Versuch-Station, von dem Lehrer der Landwirtschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studierenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Mobil-Cabinet und den Woll- und Blied-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäferelwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäferereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwähnten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und haisischen Bler-Fabrication in besonderen Curfen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirtschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirtschafts-Inspectors auf dem Departement Schinnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirtschaft vertraut gemacht und in der Gutswirtschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studierenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorangegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirtschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vor-

träge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studierende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Beginn eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studierende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrentz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studierende zugelassen, welche im Semester der Verklündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirtschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studierenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. — Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Februar 1867.

Der Director, Landes-Deconomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

10) Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Carl Heinrich Julius Babucke ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu Marienwerder definitiv angestellt.

Die Ackerbürger Jakob Widley und Johann Neumann I, beide aus Tüg, sind zu unbefristeten Magistrats-Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kreisrichter Tolsdorff zu Köban ist in gleicher Dienstbeziehung an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Bracht zu Schwes bei dem Kreisgericht daselbst, der Gerichts-Assessor Macz zu Tuchel bei dem Kreisgerichte zu Conitz, der Gerichts-Assessor Macke zu Conitz bei dem Kreisgerichte zu Carthaus und der Gerichts-Assessor Plehn zu Thorn bei dem Kreisgerichte daselbst.

Der Gerichts-Assessor v. Wreje ist dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Besetzt sind: der Kreisgerichts-Secretair Kriesel zu Hammerstein an das Kreisgericht zu Conitz, der Kreisgerichts-Secretair Suder zu Lantenburg an das Kreisgericht zu Graudenz, der Bureau-Assistent Bartilowski zu Schwes als Secretair an das Kreisgericht zu Strassburg, beziehungsweise dessen Kommissions zu Lautenburg, der Bureau-Assistent Ottlewski zu Grünh an das Kreisgericht zu Schwes und der Bureau-Assistent Wallesch zu Strassburg an das Kreisgericht zu Thora.

Als Bureau-Assistenten sind angestellt worden: der Civil-Supernumerar Hörner zu Thorn bei dem Kreisgericht daselbst, und der Civil-Supernumerar Wiczorek zu Strassburg bei dem Kreisgerichte daselbst. Den ersten Gerichtsdienern Wittchen zu Marienwerder und Plücker zu Graudenz ist der Titel „Botenmeister“ beigelegt worden.

Der Bote und Exekutor Bomborn zu Gersel ist an das Kreisgericht zu Schwes versetzt worden. Als Boten und Exekutoren sind angestellt worden: der Hilfsbote Alshuth zu Strassburg bei dem Kreisgericht daselbst, der Hilfsbote Geddes zu Graudenz bei dem Kreisgerichte daselbst, der Hilfsgefängenswärter Gänther zu Graudenz bei dem Kreisgerichte daselbst, der Hilfsbote Gutzeit zu Tuchel bei dem Kreisgerichte zu Conitz, der Hilfsbote Pash zu Platon bei dem Kreisgerichte daselbst, der Hilfsbote Michael

zu Conig bei dem Kreisgerichte das., die Hilfsboten Ohuajch und Kramm zu Thorn bei dem Kreisgerichte das., der Hilfsbote Schwarz zu Jaskrow bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone, und der Bote und Exekutor Schulz zu Thorn bei dem Kreisgerichte zu Strassburg.

Der Hilfsgefangenwärter Pirch zu Elbing ist bei dem Kreisgerichte zu Rosenberg als Gefangenwärter angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: im Kreise Dt. Crone der Bäckermeister Eduard Haebtle zu Dt. Crone für den Stadtbezirk Dt. Crone; im Kreise Schwes der Besitzer Boruski zu Juschewo für das Kirchspiel Jeschewe, und im Kreise Thorn der Lehrer Biernackl zu Bruchnowo für die Kirchspiele Namra und Bislapice.

Im Ressort der Post-Verwaltung sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Dem Postmeister Steppuhn in Gnesen ist die commissarische Verwaltung der Renbanten-Stelle bei der Ober-Post-Kasse in Marienwerber übertragen worden.

Der Ober-Post-Commissarius Blindow in Marienwerber ist nach Kirl versetzt und ihm die commissarische Verwaltung einer Post-Inspector Stelle übertragen.

Der Ober-Post-Commissarius Madlung in Guben ist mit der interimistischen Verwaltung des Post-Amtes in Conig beauftragt.

Der Post-Assistent Kapitzke in Marienwerber ist zum Post-Commissarius ernannt.

Die Post-Assistenten Eichmann in Graudenz und Pasch in Marienwerber sind zu Post-Secretairen ernannt.

Der Post-Expeditent Scharmer in Strassburg Westpr. ist nach Hamburg versetzt.

Die Post-Expeditenten-Kawärter Dohderstein in Jaskrow, Krause in Thorn und Straubmann in Graudenz sind als Post-Expeditenten beschäftigt.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition in Leibisch dem Post-Expeditions-Gehilfen Luz, in Ossowo dem Feldwebel a. D. Rhowe, unter Ernennung zu Post-Expeditenten.

Es sind in ihren Stellen beschäftigt worden: der invalide Postillon Kraft als Briefträger und Wagenmeister in Wrl. Fri-blant, der invalide Unteroffizier Lange als Wagenmeister in Rosenberg Westpr., der invalide Befreite Reimann als Post-Bureaudiener in Schlochau, der invalide Befreite Salewski als Post-Bureaudiener in Schwes, der invalide Befreite Terner als Post-Packetbesteller in Thorn.

Es sind in gleicher Dienstzeitigkeit versetzt worden: 1. der Steueranfseher Legien zu Conig nach Thorn und 2. der Steueranfseher Schulz zu Thorn nach Conig.

Erledigte Schulstellen.

11) Die Lehrerstelle an der Wanderschule zu Hlbenstein-Benkul ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Fielich zu Baldenburg zu melden.

Die 2te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Garnsee ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Garnsee zu melden.

Die 2te Schullehrerstelle zu Mariensfelde wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Braunjchwetz zu Marienwerber zu melden.

Die zweite neu begründete Lehrerstelle zu Al. Tromnau soll jetzt besetzt werden. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Al. Tromnau (Kreises Rosenberg) zu melden.

Die evangelische Lehrer-Stelle bei der Schule zu Jatzkowo wird zum 1. April d. J. vacant. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rent-Amte in Flatow anzubringen.

Die Schulstelle zu Rosainen wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Dominium zu Rosainen zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.)